Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3123.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849., betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

Auf den Bericht vom 23. März d. J. will Ich der Stadt Langensalza bis zur künftigen Einrichtung einer umfassenderen Wegegeld-Erhebung auf der Langensalza-Tennstädter Straße hierdurch das Recht bewilligen, auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke dieser Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke das Chausseegeld für eine Viertelmeile nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. zu erheben, mit der Maaßgabe, daß zu B. II. dieses Tarifs von weniger als 2 Stücken Rindvieh oder Eseln, und zu B. III. von weniger als 10 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen oder Ziegen ein Chausseegeld nicht erhoben werden darf. Auch sollen die dem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die obengedachten Straßenstrecken Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1849.

(Nr. 3124.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J. genehmige Ich, mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, daß mit den Erdarbeiten für die beabsichtigte Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, soweit als es zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird, unverweilt vorgeschritten werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung dieser Bahn nebst Zubehör nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplane erforderlich sind, so wie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 4. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3125.)

(Nr. 3125.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Die Zahlungszeit der Wechsel und anderer Handelspapiere, welche in den Städten Elberfeld und Barmen am 10ten d. M. und an den folgenden Tagen bis zum 25sten d. M. einschließlich zahlbar waren oder zahlbar werden, wird um 14 Tage verlängert. Es werden demnach Wechsel und andere Handelspapiere, deren Zahlungstag der 10te d. M. war, erst am 25sten d. M. fällig, und in gleicher Weise wird der Verfalltag der auf andere Tage des bezeichneten Zeitraumes gestellten Papiere berechnet.

§. 2.

Die Zeit der Erhebung des Protestes, die Wechselverjährung und die sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Fristen richten sich nach dem in Gemäßheit des §. 1. zu berechnenden Zahlungstage.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie steht jedoch der Gültigkeit der bis zum 21sten d. M. einschließlich geschehenen Protesterhebungen und der sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Handlungen nicht entgegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.